

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte
(Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)
– Drucksachen 11/2447, 11/5520 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Nummer 5 gestrichen.
2. In § 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Angefügt wird folgender neuer Absatz 2:

„(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.“

4. § 10 wird gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Haftung nach anderen Rechtsvorschriften

Im übrigen bleiben Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, unberührt.“

Bonn, den 8. November 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**Zu 1**

Der Gesetzentwurf schließt die Haftung für Entwicklungsrisiken aus. Die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft läßt eine nationale Bestimmung, die auch eine Haftung für Entwicklungsrisiken enthält, zu. Der Ausschluß der Haftung für Entwicklungsrisiken begründet eine nicht hinzunehmende Haftungslücke.

Zu 2

Der Gesetzentwurf nimmt landwirtschaftliche Erzeugnisse von der Produkthaftung aus. Diese Haftungslücke ist nicht zu begründen.

Zu 3

Der Gesetzentwurf schließt ein Schmerzensgeld aus. Wer Schmerzensgeld beansprucht, muß deshalb nach der Vorschrift des § 847 BGB vorgehen, die für den Verbraucher wesentlich ungünstiger ist. Die EG-Richtlinie läßt die Einführung eines Schmerzensgeldanspruches im Rahmen der Produkthaftung zu.

Zu 4

Der Regierungsentwurf begrenzt die Haftung für ein Produkt oder für gleiche Produkte mit demselben Fehler auf 160 Mio. DM. Die EG-Richtlinie läßt eine Haftung ohne Obergrenze zu. Sie ist auch rechtspolitisch geboten.

Zu 5

Der Regierungsentwurf nimmt Arzneimittel von der Produkthaftung aus und unterstellt sie ausschließlich der Arzneimittelhaftung, die nach Voraussetzung und Rechtsfolgen anders strukturiert ist. Nachdem ohnehin neben dem Produkthaftungsgesetz die Haftung nach dem Recht der unerlaubten Handlungen fortbesteht, ist nicht zu begründen, warum nicht auch bei Arzneimittel Fehlern der Anspruch auf das Produkthaftungsrecht gestützt werden kann.